# Infektionsschutz- und Hygienekonzept für die Sportstätten/-anlagen der Stadt Gera Objekt: Sporthalle Tinz

Zum Schutz aller Nutzer und Gäste der städtischen Sportanlagen sowie unserer Kunden, Dienstleister und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Die „Elstertal"-Infraprojekt GmbH Gera, als Betreiber und Bewirtschafter der städtischen Sportstätte/-anlage setzt im Hinblick auf die Beachtung/Umsetzung der Erfordernisse zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 gleichwohl auf einen verantwortungsbewussten und umsichtigen Umgang aller Nutzer und Nutzergruppen (z. B. Vereine, Schulklassen, etc.) miteinander.

Jede/r Nutzergruppe/Nutzer erklärt mit dem Betreten der Sportstätte/-anlage ausdrücklich sein Einverständnis zur Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen und Regelungen und haftet selbst umfänglich für Verstöße hiergegen sowie gegen die zur Eindämmung des Corona-Virus erlassenen Verordnungen des Freistaates Thüringen sowie der Allgemeinverfügungen der Stadt Gera.

Ist die Bewirtschaftung der Sportstätte/-anlage an Dritte übertragen, so obliegt es dem Bewirtschafter, die Sicherstellung und Umsetzung der in diesem Schutz- und Hygienekonzept bestimmten Betreiberpflichten eigenverantwortlich umzusetzen.

## Allgemeine Informationen zum Coronavirus

### Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) (Schmierinfektion) übertragen.

### Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen z. B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

## Folgende generelle Verhaltensgrundsätze sind im Rahmen der Nutzung der Sportstätten zu beachten:

- Vor dem Betreten der Sportstätte/-anlage ist in Abhängigkeit von den Inzidenzwerten, laut erlassener Verordnung des Freistaates Thüringen, ein Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend erforderlich
- beim Betreten und Verlassen müssen die Hände desinfiziert werden
- soweit vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport oder die jeweils zuständige Behörde keine andere Anordnung getroffen wurde, ist der organisierte Sportbetrieb auf und in der Sportstätte/-anlage auch unter Abweichung von dem Mindestabstand nach § 1 Abs.1 ***2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO*** erlaubt, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegt, das sich nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 ***2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO*** sowie den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbands richtet - Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz; darüber hinaus sind die Regelungen nach § 49 und § 50 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO für den eingeschränkten Regelbetrieb sowie die Schließung der Sportstätte/-anlage zu beachten
- Reduzierung des physisch sozialen Kontaktes zu anderen Menschen auf ein Minimum und Sicherstellung eines/des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Bereichen, insbesondere aber in den Umkleide- und Sanitärbereichen, soweit diese zur Nutzung berechtigen
- das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist bis zu den Umkleidekabinen/-spinden zwingend erforderlich, in Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- die maximal zulässige Personenzahl (Personenobergrenze) zur Nutzung der Sportstätte innerhalb geschlossener Räume (z. B. Halle) ist auf das jeweilig zur Verfügung stehenden Raumnutzungsangebot sowie in Abhängigkeit auf die betriebene Sportart abzustellen; als Richtwert gilt die Regelung zu einer Mindestnutzfläche von ca. 4 m² pro Person zwingend zu beachten
- die Abstandsregelung in den Duschen, Umkleideräumen und Sanitäranlagen von 1,5 m ist zwingend einzuhalten; die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in diesen Räumen aufhalten können, ist unter Berücksichtigung der Größe sowie der Art der Nutzung der Räume strikt zu begrenzen, die Hinweise nach Abs. 3. Begrenzung der Nutzer-/Personenzahl sind ausdrücklich zu beachten; auf den Zugangswegen bzw. auch in Umkleiden ist das Tragen der MNB für den Fall sicher zu stellen, wenn der Abstand nicht durchgehend gewährt werden kann
- nach Benutzung der Toiletten, Duschen und Umkleideräume sind diese durch die jeweiligen Nutzer gründlich zu reinigen
- der Trainingsbetrieb mit Körperkontakt in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten Gruppen sowie von zur Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen ist nicht zulässig
- Trainingsgruppen sind klar zu definieren, in Ihrer Zusammensetzung nicht zu verändern und so zu begrenzen, dass die verantwortliche/n Person/en (z. B.

Trainer) im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht je nach Altersgruppen und der Art der sportlichen Betätigung die Einhaltung der Abstandsregelungen überwachen können

- Sport-/Trainingsgeräte und genutztes Einrichtungsinventar müssen nach der Benutzung gründlich gereinigt oder desinfiziert werden
- jeder Körperkontakt ist soweit möglich zu vermeiden
- Zuschauer und Begleitpersonen (außer: Trainer, Kampf-/Schiedsrichter und Sportler) sind nicht zugelassen
- Personen mit Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) haben sich vom Sportstättengelände etc. fernzuhalten
- bei Verdachtsfällen ist ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung (z. B. bei Fieber) anzuwenden
- alle Nutzer bzw. Nutzergruppen (z. B. Vereine, etc.) der Sportstätte haben der Abt. Sport der Stadt Gera rechtzeitig vor Beginn der ersten Nutzungseinheit ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen, welches in Bezug auf Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung die jeweiligen Verantwortlichkeiten (mind. eine verantwortliche Person) sowie alle erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegt, die dazu notwendig/geeignet sind, das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten
- der Sportunterricht für Schulen ist unter Einhaltung des für die Sportstätte/-anlage geltenden Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes durchzuführen
- die Kontaktnachverfolgung in geschlossenen Räumen ist zu gewährleisten
- die Einhaltung der Infektionsschutzregeln ist durch ständige Überprüfungen zu gewährleisten; bei Verstößen ist ein HAUSVERBOT auszusprechen
- als Grundlage des für das Objekt bzw. die Sportstätte/-anlage zu Grunde zulegenden Hygieneplans sind die zur Anlage angefügten Hygienetipps des BZgA zu beachten/berücksichtigen
- die/der Verantwortliche oder die beauftragte Person verpflichtet sich, mit der Nutzung der Sportstätte <u>alle</u> in diesem Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutz-konzept formulierten Maßnahmen vollumfänglich und eigenverantwortlich sicher zu stellen
- es wird empfohlen, die objektbezogen geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln durch die Mitglieder und Trainer unterzeichnen zu lassen.

## 1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

☐ Sicherstellung eines/des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Bereichen zum Zwecke des vorbeugenden Infektionsschutzes; bei sportlicher Betätigung ist der Mindestabstand nach sportartspezifischen Gesichtspunkten einzuhalten/zu beachten und soweit sportartspezifisch möglich, ein entsprechend großer Mindestabstand (ca. 3 m, 9 -10 qm pro Person) zu gewährleisten

☐ Unterweisung der Nutzer und Gäste der städtischen Sportanlagen sowie unserer Kunden, Dienstleister und Mitarbeiter/-innen über die Abstandsregeln

- ☐ Anbringen von Bodenmarkierungen, soweit notwendig, vor Kassen, an Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen, Markieren von Bewegungsbereichen der Mitarbeiter und der Nutzer
- ☐ Hinweis/e zur Einschränkung der Nutzung der Umkleide- und Sanitärbereiche
- ☐ Hinweis/e bzgl. der Beschränkung der maximal zulässigen Personenzahl zur Nutzung der Sportstätte
- ☐ Aushang Hinweisschilder auf dem Betriebs-/Sportstättengelände
- ☐ Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln

## 2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- ☐ Sicherstellung, dass Nutzer und Mitarbeiter/-innen, soweit notwendig, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen
- ☐ Mund-Nasen-Bedeckungen sind grundsätzlich in allen Bereichen zu tragen, wo die Möglichkeit besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wie z. B. in Bewegungsräumen und Gängen
- ☐ Mund-Nasen-Bedeckungen sind von den Nutzern selbst/eigenständig zu stellen/mitzubringen
- ☐ an/in Arbeitsplätzen/Bereichen sowie in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist (z. B. Training), vorrangig keine Mitarbeiter/-innen mit Vorerkrankungen, insbesondere mit bestehenden Atemwegserkrankungen wie z. B. Asthma beschäftigen
- ☐ Hinweis an die Nutzer und Gäste, dass zum Eigenschutz sowie zum Schutz unserer Mitarbeiter/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung geboten ist
- ☐ Schulung der Mitarbeiter/-innen über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung
- ☐ Bereitstellung von geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen für Mitarbeiter/-innen
- ☐ Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen
- ☐ Bereitstellung von PSA in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen
- ☐ bei Erste-Hilfe-Leistungen sind Atemschutzmasken ohne Ausatemventil (FFP2), Schutzbrille bzw. ein Gesichtsschutz und flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe anzulegen; vor und nach der Ersten Hilfe sind die Hände zu desinfizieren; Kontaktflächen und benutzte Gegenstände sind mit entsprechendem Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

## 3. Raumnutzungskonzept zur Begrenzung der Nutzer-/ Personenzahl

- ☐ die Steuerung und Kontrolle zur Begrenzung der maximalen Nutzerzahl erfolgt durch das Hallenpersonal bzw. die nach § 5 Abs. 2 der 2. Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmte/n verantwortliche/n Person/en

☐ die Überwachung der Einhaltung der Abstandsregelungen erfolgt jeweils bereichsbezogen sowie bereichsübergreifend im Zuge lfd. Kontrollen durch die Mitarbeiter des Hallenpersonals bzw. die in der Sache verantwortliche/n Personen

☐ die zulässige Personenzahl auf/in der Sportstätte/-anlage ist abhängig von den objektspezifischen Gegebenheiten, der zur Verfügung stehenden Fläche und der jeweils betriebenen Sportart abhängig (Richtwert: 20 m² pro Person);

☐ im Außenbereich (nicht gedeckter Bereich) der Sportstätte/-anlage ist die Maximalbelegung auf max. 100 Personen und im Hallenbereich (geschlossener/gedeckter Bereich) auf max. 50 Personen zu begrenzen

Für die Nutzung des Hallenbereiches (geschlossener/gedeckter Bereich) der Sporthalle - Tinz sind hiernach bis auf Weiteres folgende Werte als Obergrenze für eine Teil- bzw. Gesamtnutzung des/r Hallenspielfeldes/r zu unterlegen:

- Halle ges. ca. 966 m² Sport-Nutzfläche max. 50 Personen

☐ die Toiletten/WC-Bereiche dürfen grundsätzlich nur von max. 2 Personen betreten werden; nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen

☐ für die Nutzung der im Objekt befindlichen Umkleidekabinen sind bis auf Weiteres folgende Werte als Obergrenze der zulässigen Personenzahl zu unterlegen:

- Umkleideraum - 1.15 ca. 15,29 m² Nfl. max. 4 Personen
- Umkleideraum - 1.16 ca. 13,33 m² Nfl. max. 4 Personen
- Umkleideraum - 1.17 ca. 13,33 m² Nfl. max. 4 Personen
- Umkleideraum - 1.18 ca. 15,29 m² Nfl. max. 4 Personen
- Umkleideraum - 1.36/Behinderte ca. 10,85 m² Nfl. max. 1 Personen
- Umkleideraum - 1.27/Lehrer ca. 12,68 m² Nfl. max. 3 Personen
- Umkleideraum - 1.28/Lehrer ca. 12,68 m² Nfl. max. 3 Personen

☞ die Umkleidekabinen sind zum/am Ende der Nutzung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren

☐ für die Nutzung der im Objekt befindlichen Duschen sind bis auf Weiteres folgende Werte als Obergrenze der zulässigen Personenzahl zu unterlegen:

- Duschraum - 1.08 ca. 3,84 m² Nfl. max. 1 Person
- Duschraum - 1.11 ca. 3,84 m² Nfl. max. 1 Person
- Duschraum - 1.37/Behinderte ca. 8,53 m² Nfl. max. 1 Person
- Duschraum - 1.30/Lehrer ca. 3,09 m² Nfl. max. 1 Person
- Duschraum - 1.33/Lehrer ca. 3,09 m² Nfl. max. 1 Person

☞ die Duschen sind zum/am Ende der Nutzung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren

## 4. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

- ☐ ist die Sportstätte/-anlage im geschlossenen/gedeckten Bereich nicht mit einer raumlufttechnischen Anlage ausgestattet, so ist innerhalb der geschlossenen Räume eine stets ausreichende und regelmäßige Durchlüftung über die Nutzung/Öffnung der Fenster, Türen sowie RWA-Klappen zu gewährleisten (mindestens 10 Minuten lüften); für die Frischluftzufuhr sollten dabei insbesondere die Möglichkeiten der Querlüftung über Fenster und Türen genutzt werden; das IRK empfiehlt, dass die verbrauchte Luft jede Stunde fünfmal durch frische Luft ersetzt werden sollte
- ☐ gut durchlüftet ist jeder Raum, der entweder mit entsprechenden Lüftungsanlagen ausgestattet oder wo eine ständige Frischluftzufuhr bzw. Luftaustausch möglich ist; weitergehende Hinweise zum Lüften können der zur Anlage beigefügten Empfehlung des Umwelt-Bundesamtes entnommen werden
- ☐ der Betreiber/Bewirtschafter der Sportstätte/-anlage weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die in den Duschen und Umkleideräumen vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten aufgrund der technischen und räumlichen Gegebenheiten im/unter normalen Betrieb nicht dazu ausreichen können, die Übertragung von Infektionsrisiken über Aerosole auch bei strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygienevorschriften in Gänze zu verhindern.

## 5. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- ☐ Aufforderung an Nutzer, Gäste, Kunden, Dienstleister und Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen, das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben
- ☐ Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden
- ☐ Treffen von Regelungen im Rahmen der betrieblichen Pandemieplanung, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht

## Weitere Maßnahmen:

## 6. Handhygiene

- ☐ Aushang von Anleitungen zur Handhygiene
- ☐ Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion im Eingangsbereich
- ☐ Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhygiene und Schulung der Mitarbeiter zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen
- ☐ Bereitstellung von hautschonender Seife

- ☐ Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung (keine Handtrockner)
- ☐ Hinweis auf Hautpflege
- ☐ Bereitstellung von Einweghandschuhen (soweit notwendig/erforderlich)

## 7. Verantwortliche Personen

- ☐ Eigentümer der Sportstätte ist die Stadt Gera; sie wird verantwortlich vertreten durch den Betreiber/Bewirtschafter die „Elstertal"-Infraprojekt GmbH Gera, welche für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des objektbezogenen Schutz- und Hygienekonzeptes beauftragt ist (verantwortlicher Betreiber)
- ☐ die für die Durchführung des jeweiligen Sportbetriebs verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ***2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO*** hat die Einhaltung des eigenen und des sportstättenbezogenen Infektionsschutzkonzeptes sicherzustellen
- ☐ darüber hinaus obliegt den jeweiligen Nutzer bzw. Nutzergruppen (z. B. Vereine, vertreten durch ihren Vorstand und Schulklassen, vertreten durch die Übungsleiter bzw. Schulleitungen, etc.) die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes während des gesamten Nutzungs- bzw. Trainingszeitraumes, in dem sie sich in der Sportstätte befinden/aufhalten (beauftragte verantwortliche Personen); neben den Mitarbeitern des Betreibers/Bewirtschafters sind selbige berechtigt, tatsächliche Kontrollen durchzuführen und für die Einhaltung der gültigen Regelungen zu sorgen

## 8. Steuerung und Reglementierung der Nutzerbereiche und des Kunden-/Besucherverkehrs

- ☐ die zulässige Nutzung der Sportanlage/n unter freiem Himmel sowie innerhalb der gedeckten Bereiche (Gebäude, Halle, etc.) erstreckt sich ausschließlich auf die in diesem Schutz- und Hygienekonzeptes zugelassenen Bereiche und Nebenanlagen
- ☐ die Nutzung der Grundstücks- und Gebäudeflächen der Sportstätte/-anlage ist in Abhängigkeit auf die nutzungsbezogen verfügbare Fläche, wie in Abs. 3 Raumnutzungskonzept zur Begrenzung der Nutzer-/Personenzahl näher beschrieben, personenanzahlseitig weitgehend zu begrenzen
- ☐ die in der Sportstätte/-anlage zur Verfügung stehenden Toiletten sind grundsätzlich nur einzeln zu nutzen/betreten; bei Toilettenanlagen ist die max. Nutzerzahl auf 2 Personen begrenzt
- ☐ die Nutzung der Umkleideräume/-kabinen sowie der Duschanlagen ist nur unter strikter Beachtung der Regelungen dieses Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes zugelassen

- ☐ Nutzer- bzw. Trainingsgruppen sind in ihrer Größe bzw. Personenzahl so zu begrenzen, dass Trainer bzw. die verantwortliche/n Person/en im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht je nach Altersgruppe und Art der sportlichen Übungen die Einhaltung der Abstandsregeln zu jeder Zeit umfänglich kontrollieren können
- ☐ Anbringen von Bodenmarkierungen vor Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen
- ☐ Erstellung eines eigenen Parkplatzkonzepts, soweit erforderlich
- ☐ wenn möglich, einen getrennten Ein- und Ausgang einrichten, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Nutzern zu vermeiden
- ☐ Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, Nutzer und Kunden, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist
- ☐ Sichtkontrolle bzgl. der maximal zulässigen Nutzer-/Besucherzahlen und ggf. Abschließen der Eingangstür
- ☐ Die Nutzung der Sportstätte/-anlagen für den allgemeinen Besucherverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen etc.) ist nicht gestattet
- ☐ alle Personen/Nutzer, die aus Risikogebieten eingereist sind, unterliegen einer 14-tägigen häuslichen Quarantänepflicht, der Besuch der Sportstätte/-anlage ist diesen Personen daher verboten

## 9. Arbeitsplatzgestaltung

- ☐ Arbeitsplätze so gestalten, dass Mitarbeiter/-innen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können (mind. 1,5 m)
- ☐ Installation von transparenten Abtrennungen im Kunden- und Empfangsbereich
- ☐ Nutzung freier Raumkapazitäten
- ☐ Vermeidung von Mehrfachbelegungen von Räumen, soweit möglich
- ☐ personenbezogene Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln
- ☐ Bereitstellung von Schutzhandschuhen, soweit erforderlich

## 10. Dienstreisen und Meetings

- ☐ Reduzierung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen auf ein Minimum
- ☐ Zurverfügungstellung technischer Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen
- ☐ Bei unbedingt notwendigen Präsenzveranstaltungen Sicherstellung eines ausreichenden Abstands zwischen den Teilnehmern

## 11. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- ☐ Verringerung der Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten ggfs. Schichtbetrieb)

- ☐ möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen, um innerbetriebliche Personenkontakte zu verringern
- ☐ durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermeiden, dass es bei Beginn und Ende der Arbeitszeit zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt (z. B. Zeiterfassung, Umkleidekabinen, Waschräume, Duschen etc.)

## 12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände und Dokumentationspflichten

- ☐ der Zutritt betriebsfremder Personen zur Sportstätte/-anlage ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken
- ☐ Kontaktdaten betriebsfremder Personen beim Betreten/Verlassen des Betriebsgeländes sind zu dokumentieren
- ☐ Information betriebsfremder über die Maßnahmen, die aktuell für die Sportstätte/-anlage hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten mittels Aushängen
- ☐ Anpassung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Kunden-/Besucherfrequenz
- ☐ die Nutzer bzw. Nutzergruppen (z. B. Trainingsgruppen) sind personenanzahlseitig so zu begrenzen, dass Trainer im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht je nach Altersgruppe und Art der sportlichen Übungen die Einhaltung der Abstandsregeln kontrollieren können
- ☐ Nutzer bzw. Nutzergruppen (z. B. Trainingsgruppen) sind klar zu definieren und sollten in ihrer Zusammensetzung nicht gewechselt werden
- ☐ über <u>jede</u> Trainingseinheit ist durch die Nutzer bzw. Nutzergruppen eine Teilnehmerliste zu führen, auf der die Namen und Telefonnummern der Anwesenden zu dokumentieren sind, um die Rückverfolgung von Infektionsketten gewährleisten zu können; die Listen müssen für vier Wochen aufbewahrt werden

## 13. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

- ☐ Zurverfügungstellung von hautschonender Flüssigseife und von Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände
- ☐ Anpassung der Reinigungsintervalle
- ☐ Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen
- ☐ Sicherstellung eines ausreichenden Abstands in Pausenräumen
- ☐ Bereitstellung von Einweghandtücher z.B. in Teeküchen etc.

## 14. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

- ☐ Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Hygiene- und Abstandsregeln
- ☐ Erstellung einer Betriebsanweisung
- ☐ Aushang Hinweisschilder im Unternehmen bzw. auf dem Betriebsgelände
- ☐ Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
- ☐ Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb
- ☐ Unterweisung der Führungskräfte
- ☐ Benennung einheitlicher Ansprechpartner
- ☐ Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts
- ☐ Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes

## 15. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- ☐ regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume
- ☐ Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude
- ☐ Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggfs. Daueröffnung nicht selbsttätig öffnender Türen
- ☐ regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
- ☐ Minimierung psychischer Belastungen durch Corona
- ☐ Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- ☐ Einbindung des Betriebsarztes und Sicherheitsbeauftragten
- ☐ Benennung eines Corona-Ansprechpartners
- ☐ Benennung eines betrieblichen Hygienebeauftragten
- ☐ Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

## Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Herr Merten, Uwe - Geschäftsführer
Tel. / E-Mail: 0365 / 838 4301 / info@elstertal-infraprojekt.de

„Elstertal"-Infraprojekt GmbH
Ernst-Toller-Straße 15
07545 Gera
Tel. 0365-8384301 · Fax 0365-8384341
E-Mail: info@elstertal-infraprojekt.de

Gera, d. 23.06.21
Ort, Datum

Unterschrift - Geschäftsführer